



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 7/2009

12.05.2009

15. Jahrgang

INHALT		Seite
33/2009	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009	47
34/2009	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament	48
35/2009	Bebauungsplan Nr. 283.1 "Biogasanlage Hansmeier-Erweiterung" im Stadtteil Bokel <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	49
36/2009	Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlage „Kupferstraße“ im Stadtteil Westerwiehe	51
37/2009	Satzung vom 30.04.2009 über die Abweichung vom Ausbauprogramm der Stadt Rietberg nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rietberg	51
38/2009	Widmung der Erschließungsanlage „Kupferstraße“ im Stadtteil Westerwiehe für den öffentlichen Verkehr	51
39/2009	Freibaderöffnung erst am 17. Mai	52

33/2009

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 für die Wahlbezirke der Stadt Rietberg wird in der Zeit vom 18. – 22.05.2009 während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, den 18.05.2009 von 8.00 – 13.00 Uhr
 Dienstag, den 19.05.2009 von 8.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch, den 20.05.2009 von 8.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag, den 21.05.2009 geschlossen
 (Christi Himmelfahrt)
 Freitag, den 22.05.2009 von 8.00 – 13.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Rathausstraße 36, Bürgerbüro, 33397 Rietberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datengerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22.05.2009, bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Abt. 10 – Wahlen, Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Gütersloh durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18.00 Uhr, bei der Stadt Rietberg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlbe-

rechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; die hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rietberg, den 11.05.2009

KUPER
Bürgermeister

34/2009

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Rietberg ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Eine Wahlbezirkseinteilung liegt ab sofort im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg zu jedermanns Einsicht aus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 17. Mai 2009 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlräume im Gebiet der Stadt Rietberg sind gemäß § 4 Behindertengleichstellungsgesetz barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit

dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Für die Europawahl wird aufgrund des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG -) vom 21.05.1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2002 (BGBl. I S. 412), wieder eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Vom Bundeswahlleiter ist in Zusammenarbeit mit IT.NRW für das Gebiet der Stadt Rietberg der Wahlbezirk Nr. 6 Mastholte ausgewählt worden.

In diesem Wahlbezirk werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind, verwendet. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Rietberg, den 05.05.2009

KUPER
Bürgermeister

35/2009

Bebauungsplan Nr. 283.1 "Biogasanlage Hansmeier-Erweiterung" im Stadtteil Bokel hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 283.1 "Biogasanlage Hansmeier-Erweiterung" im Stadtteil Bokel.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 30.04.2009

KUPER
Bürgermeister

Der Antragsteller für das durchzuführende Bebauungsplanverfahren betreibt einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb im Außenbereich des Stadtteiles Bokel. Der Eigentümer beabsichtigt, die vorhandene Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Bokel, Flur 9, Flurstück 1 um drei weitere Lagerbehälter zu erweitern.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 283.1 "Biogasanlage Hansmeier-Erweiterung" im Stadtteil Bokel im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 19.05.2009 bis einschl. 19.06.2009 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
-	

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 30.04.2009

KUPER
Bürgermeister

STADT RIETBERG, ORTSTEIL BOKEL:

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
NR. 283.1**

„BIOGASANLAGE HANSMEIER - ERWEITERUNG“



Gemarkung Bokel

Übersichtskarte: M 1:5.000

0 50 100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000

Planformat: 101 cm x 81 cm



Nord

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung

Tischmann Schrooten

Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29

Vorentwurf April 2009

Gez.: Pr

Bearb.: Sc, Di

36/2009

Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlage „Kupferstraße“ im Stadtteil Westerwiehe

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2009 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

- 1) Der Rat der Stadt Rietberg stellt fest, dass die Erschließungsanlage
 - a) **„Kupferstraße (Gemarkung Westerwiehe, Flur 12, Flurstücke 43 und 195) zwischen den Erschließungsanlagen „Im Heidkamp“ und „Steinstraße“**

endgültig fertiggestellt ist.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke werden in Kürze zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Rietberg, den 30.04.2009

KUPER
Bürgermeister

37/2009

Satzung vom 30.04.2009 über die Abweichung vom Ausbauprogramm der Stadt Rietberg nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rietberg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rietberg vom 16.11.1987 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage **„Kupferstraße“ (Gemarkung Westerwiehe, Flur 12, Flurstücke 43 und 195)** im Stadtteil Westerwiehe ist abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rietberg endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und als Merkmale der endgültigen Herstellung ihre Verkehrsflächen ausreichend befestigt, ihre Beleuchtungsanlagen betriebsfertig angebracht und die der Entwässerung dienenden Abläufe mit Anschluss an die Kanalisation vorhanden sind.

Als ausreichende Befestigung der Verkehrsfläche ist dabei anzusehen:

- a) bei Fahrbahnen, Parkflächen als einem unselbständigen Bestandteil einer Erschließungsanlage sowie bei Mischflächen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr ein Unterbau mit einer Abschlussdecke, die aus Asphalt, Teer, beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) bei Geh- und Radwegen bzw. kombinierten Geh- und Radwegen eine feste Decke, die aus Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- c) bei Grünanlagen (Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 3 der Satzung) eine gärtnerische Gestaltung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW Seite 516 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg den 30.04.2009

KUPER
Bürgermeister

38/2009

Widmung der Erschließungsanlage „Kupferstraße“ im Stadtteil Westerwiehe für den öffentlichen Verkehr

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rietberg vom 29.04.2009 wird die Erschließungsanlage

„Kupferstraße“ (Gemarkung Westerwiehe, Flur 12, Flurstücke 43 und 195) zwischen den Erschließungsanlagen „Im Heidkamp“ und „Steinstraße“ im Stadtteil Westerwiehe

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.11.1995 (GV NW Seite 1028) als Gemeindestraßen, die überwiegend der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW), ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die vorstehende Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, einzulegen.

Rietberg, den 30.04.2009

KUPER
Bürgermeister

**39/2009
Freibaderöffnung erst am 17. Mai**

Die Stadtverwaltung teilt mit, dass das Rietberger Freibad in diesem Jahr erst am Sonntag, dem 17. Mai seine Tore öffnet.

Der ursprünglich vorgesehene Termin 10. Mai kann leider nicht eingehalten werden, da aufgrund des langen und harten Winters größere Reparaturarbeiten notwendig geworden sind.

Die Öffnungszeiten des Freibades lauten wie folgt:

- montags bis freitags: 06.00 – 20.00 Uhr
- samstags: 07.00 – 19.00 Uhr
- sonn- und feiertags: 08.00 – 19.00 Uhr

Einlass- und Kassenschluss ist montags bis freitags um 19.00 Uhr; samstags, sonn- und feiertags um 18.00 Uhr.

Die Eintrittspreise bleiben im Vergleich zu den Vorjahren unverändert. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Saisonkarten ausschließlich im Bürgerbüro zu erwerben sind. Bis einschließlich 16. Mai sind diese Saisonkarten noch zu einem um 5,- € ermäßigten Vorverkaufspreis erhältlich. Ermäßigte Einzelkarten aufgrund des Rietberg-Passes sind ebenfalls nur im Bürgerbüro erhältlich.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die Kleinschwimmhalle in Neuenkirchen während der Freibadsaison für das Öffentlichkeitsschwimmen geschlossen bleibt.